



► Verhandlungsbericht

1A

Internationale Arbeitskonferenz – 111. Tagung, Genf, 2023

Datum: 12. Juni 2023

Bericht des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	3
Wahl der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und eines Berichterstatters	3
EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen	4
Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen.....	4
Übereinkommen und Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ..	4
Vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO empfohlene Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus umgesetzt werden	4

Anhänge

I. EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen	5
II. Formale Vorschläge für die Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen	8
III. Übereinkommen zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip	16
IV. Empfehlung zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip	19
V. EntschlieÙung über die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023	21
VI. EntschlieÙung über die vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen	22

Einleitung

1. Bei ihrer Eröffnungssitzung am 5. Juni 2023 setzte die Internationale Arbeitskonferenz den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten ein. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat die Konferenz dem Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten vier Angelegenheiten zur Prüfung vorgelegt:
 - Entwurf einer EntschlieÙung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen;
 - Vorgeschlagene Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen (Punkt VII der Tagesordnung der Konferenz);
 - Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Punkt VIII der Tagesordnung der Konferenz);
 - vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO empfohlene Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus umgesetzt werden (Punkt IX der Tagesordnung der Konferenz).
2. Dem Ausschuss lagen die vom Amt erstellten Berichte zu den Tagesordnungspunkten VII und VIII der Konferenz sowie ein Dokument mit einer Zusammenfassung der Informationen zu den vier Themen (ILC.111/D.1(Rev.1)) vor.
3. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung umfasste der Ausschuss 56 Mitglieder (28 von der Regierungsgruppe, 14 von der Arbeitgebergruppe und 14 von der Arbeitnehmergruppe bestimmte Mitglieder).
4. Der Ausschuss hielt zwei Sitzungen ab.

Wahl der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und eines Berichterstatters

5. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung wählte der Ausschuss folgende Vorstandsmitglieder und folgenden Berichterstatter:

Vorsitzende:	I.E. Frau Claudia Fuentes Julio (Regierungsvertreterin, Chile)
Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe:	Frau Renate Hornung-Draus (Arbeitgebervertreterin, Deutschland)
Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe:	Frau Catelene Passchier (Arbeitnehmervertreterin, Niederlande)
Berichterstatter:	S.E. Herr César A. Gómez Ruiloba (Regierungsvertreter, Panama)

6. Gemäß Artikel 37 Absatz 6 der Geschäftsordnung billigten die Vorstandsmitglieder den Bericht des Ausschusses, der ihnen vom Berichterstatter vorgelegt worden war.

Entschlieung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsbereinkommen

7. *Der Ausschuss fr allgemeine Angelegenheiten beschloss, der Konferenz die Annahme der Entschlieung ber die Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsbereinkommen, wie in Anhang I dargelegt, zu empfehlen.*

Aufhebung eines internationalen Arbeitsbereinkommens sowie Zurckziehung von vier bereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen

8. *Der Ausschuss fr allgemeine Angelegenheiten beschloss, der Konferenz zu empfehlen, gem Artikel 52 Absatz 2 der Geschftsordnung den Beschluss zu fassen, die formalen Vorschläge fr die Aufhebung eines internationalen Arbeitsbereinkommens und die Zurckziehung von vier internationalen Arbeitsbereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, wie in Anhang II des vorliegenden Berichts dargelegt, am 12. Juni 2023 einer endgltigen namentlichen Abstimmung zu unterziehen.*

bereinkommen und Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

9. *Der Ausschuss fr allgemeine Angelegenheiten beschloss, der Konferenz zu empfehlen,*
 - a) *das bereinkommen und die Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, wie in den Anhngen III und IV dargelegt, durch eine fr den 12. Juni 2023 vorgesehene endgltige namentliche Abstimmung anzunehmen;*
 - b) *die in Anhang V enthaltene Entschlieung betreffend die rasche Ratifizierung des bereinkommens anzunehmen.*

Vom Verwaltungsrat gem Artikel 33 der Verfassung der IAO empfohlene Manahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der bereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus umgesetzt werden

10. *Der Ausschuss fr allgemeine Angelegenheiten beschloss, der Konferenz zu empfehlen, die in Anhang VI enthaltene Entschlieung ber die vom Verwaltungsrat gem Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Manahmen anzunehmen.*

Anhang I

Entschließung zu den Schlussbestimmungen internationaler Arbeitsübereinkommen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 in Genf zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

unter Berücksichtigung ihrer früheren, auf ihrer 11., 17., 29. und 34. Tagung angenommenen Beschlüsse über Schlussartikel, die zur Aufnahme in den Text künftiger internationaler Arbeitsübereinkommen bestimmt sind,

unter Verweis auf ihren Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz, den sie auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung) (2019) unter anderem mit dem Ziel annahm, die spanische Sprache als eine der Amtssprachen der Konferenz anzuerkennen,

in Anbetracht der Änderungen, die an den Schlussbestimmungen der jüngsten Übereinkommen vorgenommen wurden, auch im Hinblick auf die Aufnahme geschlechtsneutraler Formulierungen,

in der Erwägung, dass die Schlussbestimmungen entsprechend angepasst werden sollten:

1. beschließt, den Wortlaut von Artikel H, wie in der Beilage aufgeführt, folgendermaßen abzuändern: „Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich“;
2. genehmigt den in der Beilage enthaltenen überarbeiteten Wortlaut der Schlussbestimmungen, die zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagen werden.

Beilage

Überarbeiteter Wortlaut der zur Aufnahme in künftige internationale Arbeitsübereinkommen vorgeschlagenen Schlussbestimmungen

(Einfügungen sind unterstrichen, Streichungen sind durchgestrichen)

Artikel A

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel B

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt [...] Monate, nachdem die Ratifikationen von [...] Mitgliedern durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied [...] Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel C

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von [...] Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch eine an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung zu übermittelnde förmliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird erst [...] nach ihrer Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten [...] Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere [...] Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen ~~jeweils nach Ablauf eines innerhalb des ersten Jahres jedes neuen [...] Zeitraums~~ nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel D

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen, die ~~ihm~~ von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt ~~werden~~ worden sind.

2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor macht die Mitglieder der Organisation, wenn sie oder er ihnen von der Eintragung der ~~[...] letzten~~ für das Inkrafttreten des Übereinkommens notwendigen Ratifikation, die ~~ihm~~ mitgeteilt ~~wird~~ worden ist, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam, zu dem ~~dieses das~~ Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel E

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle ~~von ihm~~ nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen, Erklärungen und Kündigungen.

Artikel F

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner ~~gänzlichen oder teilweisen~~ Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel G

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das das vorliegende Übereinkommen ~~ganz oder teilweise~~ neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels X[...] ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel H

Der ~~französische und der englische~~, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend gleicher Weise verbindlich.

Anhang II

Formale Vorschläge für die Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier Übereinkommen, einem Protokoll und 18 Empfehlungen

1. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 163) über die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, aufzuheben.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument aufzuheben.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

2. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 70) über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

3. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 75) über die Quartierreäume der Schiffsbesatzungen, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,
nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,
beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 165) über die Soziale Sicherheit der Seeleute (Neufassung), 1987, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

5. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,
nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,
beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Übereinkommen (Nr. 178) über die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

6. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,
nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,
beschließt heute, am 12. Juni 2023, das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

7. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 9) betreffend die Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten, 1920, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

8. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 10) betreffend Arbeitslosenversicherung (Schiffsleute), 1920, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

9. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

10. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 28) betreffend Arbeitsaufsicht (Schiffsleute), 1926, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

11. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 48) betreffend die Aufenthaltsverhältnisse der Schiffsleute in den Häfen, 1936, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

12. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 75) betreffend Verträge über die Soziale Sicherheit der Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

13. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 76) betreffend ärztliche Hilfe für Personen mit Unterhaltsansprüchen an Schiffsleute, 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

14. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 78) betreffend Lieferung von Bettzeug, Tischgerät und verschiedenen Gegenständen (Schiffsbesatzungen), 1946, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

15. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 105) betreffend Schiffsapotheken, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

16. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 106) betreffend die ärztliche Beratung auf See, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

17. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 108) betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

18. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 138) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

19. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 140) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Klimatisierung), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

20. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 141) betreffend die Quartierräume der Schiffsbesatzungen (Lärmbekämpfung), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

21. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen,

beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 142) betreffend die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

22. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 155) betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

23. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 173) betreffend die soziale Betreuung der Seeleute, 1987, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

24. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, nach Prüfung des Vorschlags zur Aufhebung eines internationalen Arbeitsübereinkommens sowie zur Zurückziehung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen, einem Protokoll und 18 internationalen Arbeitsempfehlungen, beschließt heute, am 12. Juni 2023, die Empfehlung (Nr. 185) betreffend die Arbeitsaufsicht (Seeleute), 1996, zurückzuziehen.

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterrichtet alle Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über diesen Beschluss, das Instrument zurückzuziehen.

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Beschlusses sind in gleicher Weise verbindlich.

Anhang III

Übereinkommen zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist, verweist auf die auf ihrer 110. Tagung (Juni 2022) angenommene Entschlieung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Abänderung folgender Instrumente, um an ihnen eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der Entschlieung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich sind: Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 12. Juni 2023 das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, bezeichnet wird:

Artikel 1

1. Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemanahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.
2. Im dritten Präambelabsatz des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, im fünften Präambelabsatz des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, und im zwölften Präambelabsatz des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden die Worte „dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ in chronologischer Reihenfolge hinzugefügt.
3. In Artikel III des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, und in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, werden die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ jeweils als ein neuer Buchstabe e hinzuge-

fügt, und dieselben Worte werden in Artikel 5 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, nach den Worten „Beschäftigung und Beruf“ eingefügt.

4. In der Präambel des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“ oder jede etwaige Variante durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

Artikel 2

1. Jede förmliche Ratifikation eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls, die der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens mitgeteilt wird, gilt als Ratifikation des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung.

2. Jedes Mitglied der Organisation, das zuvor eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder das dort genannte Protokoll ratifiziert hat, erkennt an, dass es nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls, nunmehr in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.

Artikel 3

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 4

1. Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels tritt das Übereinkommen an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind.

2. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied an dem Tag in Kraft, an dem seine Ratifikation eingetragen worden ist.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Bezug auf das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, nach Maßgabe von dessen Artikel XIV in Kraft.

Artikel 5

Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens schließt die weitere Ratifizierung der nicht abgeänderten Fassung eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls aus.

Artikel 6

1. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Erklärungen, die von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt worden sind.

2. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Erklärungen.

Artikel 7

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, das das vorliegende Übereinkommen neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern und sobald das neu gefasste Übereinkommen in Kraft tritt;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 8

Der englische, französische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Anhang IV

Empfehlung zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die auf ihrer 110. Tagung (Juni 2022) angenommene EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Abänderung folgender Empfehlungen, um an ihnen eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich sind: Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 12. Juni 2023 die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, bezeichnet wird:

1. Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon werden an folgenden Stellen durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, sowie in Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe a der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in Absatz 35 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, und in Absatz 23 Buchstabe a und Absatz 41 Buchstabe c der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

2. Die Worte „das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ werden im fünften Präambelabsatz der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in chronologischer Reihenfolge hinzugefügt.

3. In der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) im achten Präambelabsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt;

- b) in Absatz 16 werden als neuer Buchstabe e die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ hinzugefügt;
- c) im Anhang werden in der Liste der Instrumente die Worte „Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981,“ und „Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006,“ in der Unterrubrik „Sonstige Instrumente“ gestrichen und stattdessen in der Unterrubrik „Grundlegende Übereinkommen“ in chronologischer Reihenfolge hinzugefügt.

4. In der Präambel der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

5. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes lässt die amtlichen Fassungen der in den Absätzen 1 und 4 dieser Empfehlung aufgeführten und gemäß der durch diese Empfehlung abgeänderten Texte anfertigen, und stellt jedem Mitglied der Organisation beglaubigte Abschriften dieser Fassungen zu.

Anhang V

Entschließung über die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023

Die Allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 in Genf zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

unter Verweis auf den Beschluss, Absatz 2 der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) dahingehend zu ändern, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wird,

unter Hinweis auf die Annahme des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, auf ihrer 111. Tagung, 2023,

in der Erwägung, dass die rasche und breite Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, wünschenswert ist, um im Bestand der internationalen Arbeitsnormen die Kohärenz aufrechtzuerhalten, indem die in diesen Normen enthaltenen Verweise auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 in Einklang gebracht werden,

1. ruft zu einer raschen und breiten Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, auf, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, unter Bezugnahme auf dessen Artikel XIV;

2. bittet den Verwaltungsrat, den Generaldirektor zu ersuchen, in angemessenen Abständen über den Stand der Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, zu berichten.

Anhang VI

Entschließung über die vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 zu ihrer 111. Tagung in Genf zusammengetreten ist,

verweist auf die Vorschläge, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Rahmen des neunten Tagesordnungspunktes vorgelegt hat, um gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses umgesetzt werden, der eingesetzt worden war, um festzustellen, ob die Regierung von Belarus ihre Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, erfüllt,

nimmt Kenntnis von den zusätzlichen Informationen, die von der Regierung von Belarus am 29. April 2023 vorgelegt wurden,

1. beschließt, auf ihren künftigen Tagungen eine speziell der Frage der Durchführung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus und die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gewidmeten Sitzung des Ausschusses für die Durchführung der Normen abzuhalten, sofern keine Anzeichen dafür vorliegen, dass dieses Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat;

2. ersucht die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –,

- a) im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses die Beziehungen zu überprüfen, die sie möglicherweise zur Regierung von Belarus unterhalten, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Regierung von Belarus diese Beziehungen nicht nutzen kann, um Verletzungen der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit fortzuführen oder auszuweiten, und soweit wie möglich zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses beizutragen, auch durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Vereinigungsfreiheit fördern;
- b) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völkerrecht eingehalten wird, da Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivisten in Belarus von Verfolgung bedroht sind;
- c) dem Generaldirektor Bericht zu erstatten, damit der Verwaltungsrat darüber in Kenntnis gesetzt wird;

3. ersucht den Generaldirektor,

- a) die in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung der IAO genannten internationalen Organisationen über die Nichteinhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Belarus sowie über sämtliche Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Belarus zu informieren;
- b) die einschlägigen Gremien dieser Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihres Mandats und im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses ihre etwaige Zusammenarbeit mit der Regierung von Belarus zu überprüfen und gegebenenfalls so

- bald wie möglich alle Tätigkeiten einzustellen, die dazu führen könnten, dass das Ausbleiben von Maßnahmen zur Bekämpfung der Nichteinhaltung der Gewerkschaftsrechte im Land direkt oder indirekt gerechtfertigt wird;
- c) mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (UN) für die Menschenrechtslage in Belarus, dem UN-Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit und dem UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Vorgehen in Bezug auf die Empfehlung Nr. 8 des Untersuchungsausschusses betreffend die Notwendigkeit der Gewährleistung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und der Justizverwaltung zu gewährleisten;
 - d) mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen einschlägigen Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit der Bitte, auch unabhängige belarussische Gewerkschaftsaktivisten und ihre Familien zu unterstützen und dies in den UNHCR-Länderrichtlinien zu berücksichtigen;
 - e) dem Verwaltungsrat einen regelmäßigen Bericht über die Ergebnisse der unter dem oben genannten Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen vorzulegen;
4. fordert die Regierung von Belarus nachdrücklich dazu auf, dringend eine dreigliedrige IAA-Mission zu empfangen, um Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der späteren Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO zu sammeln, und den unabhängigen Gewerkschaftsführern und Aktivisten, die sich im Gefängnis oder in Haft befinden, Besuch zu erstatten.